

## Bezirkshauptmannschaft Krems

An

1. Herrn Franz Mayerhofer, 3495 Rohrendorf, Obere Hauptstraße 6;
2. Herrn Laurenz Moser, 3495 Rohrendorf, Lenz Moserstraße 3

9-N-80435/2

Pfeifer

39

8. Februar 1982

"Steinwandloch" in der KG. Oberrohrendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die unter der Parzelle Nr. 1148, KG. Oberrohrendorf, befindliche und im Eigentum des Herrn Franz Mayerhofer stehende Naturhöhle "Steinwandloch" zum Naturdenkmal und gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz die Parz.Nr. 1148 und 1152/4, KG. Oberrohrendorf, letztere im Eigentum des Herrn Laurenz Moser, als "mitgeschützte Umgebung des Einganges in das Steinwandloch" zu einem Bestandteil des Naturdenkmals, in dessen Bereich Erdbebewegungen und Sprengungen aller Art untersagt sind.

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Im Gutachten des Kunsthistorischen Museums Wien, Institut für Höhlenforschung, vom 8. 1. 1982 wird unter anderem nachstehendes ausgeführt:



"Das Steinwandloch liegt etwa 220 Meter westlich der Konglomerathöhle und etwa 30 Meter nordwestlich eines markanten Felsturmes im "Steinwandl". Es handelt sich um einen 9 Meter langen, bis zu 3 Meter breiten und 1 m hohen, horizontalen Schluf mit nahezu ebenem Boden; der Verlauf des Ganges entspricht dem Schichtverlauf des Hollenburg-Karlstettener Konglomerates. Die Höhle ist demnach als schichtengebundene Höhle anzusprechen.

Der Vorschlag, das Steinwandloch und die Umgebung des Einganges in diese Höhle durch ein eigenes Verfahren zum Naturdenkmal zu erklären, wurde vom NÖ Gebietsbauamt IV, Krems, gemacht. In diesem Vorschlag ist auch die Anregung enthalten, als Umgebung des Einganges in das Steinwandloch die Grundstücke 1148 und 1152/4 der Katastralgemeinde Oberrohrdorf unter Schutz zu stellen, die beide als Ödland ausgewiesen sind, und in diesem Gebiet insbesondere Sprengungen und Erdbewegungen aller Art zu untersagen.

Das Institut für Höhlenforschung würde es grundsätzlich begrüßen, wenn auf Grund der speleologischen und geologisch-paläogeographischen Bedeutung der Gesamtkomplex des Steinwandls mit allen drei, in diesen Konglomeratabbrüchen bisher festgestellten Naturhöhlen als einheitliches Schutzgebiet erhalten werden könnte. Da jedoch dabei auch Nutzflächen in erheblichem Ausmaß betroffen würden und ein effektiver Schutz wahrscheinlich schwer durchsetzbar ist, erscheint der oben zitierte Vorschlag des NÖ Gebietsbauamtes IV als durchaus realisierbarer Kompromiß. Das Institut für Höhlenforschung schließt sich daher diesem Vorschlag an, zumal durch die Einbeziehung der beiden angeführten Ödland-Parzellen in das als "Umgebung des Einganges in das Steinwandloch" geschützte Gebiet ein Landschaftsteil erfaßt wird, der (mit dem Felsturm und einigen anderen Wandstufen) den geomorphologischen Typus der Landschaft im Höhlenbereich und im Höhlenmuttergestein repräsentativ erkennen läßt.

Die Schutzwürdigkeit der an sich räumlich wenig ausgedehnten Höhle resultiert nicht nur aus ihrer Lage in einem nur an wenigen Stellen auftretenden Höhlenmuttergestein, das allgemein als "schlecht verkarstungsfähiges" Gestein ("Parakarst") gilt, sondern in erster Linie daraus, daß durch die Existenz weiterer Höhlen neben der ausgedehnten Konglomerathöhle die generelle Bereitschaft zur Höhlenbildung in den Randbereichen bzw. an der Verbreitungsgrenze der Hollenburg-Karlstettener Konglomerate unter Beweis gestellt wird."

Da Sie von der Ihnen gebotenen Möglichkeit, zum vorstehend zitierten Gutachten des Institutes für Höhlenforschung Stellung zu nehmen nicht Gebrauch gemacht haben und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in seiner Stellungnahme vom 20.1.1982 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Nikis

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Huber*



Bescheid rechtskräftig!  
Krems, am 15. April 1982  
Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl  
Wirkl. Hofrat